

Niederschrift

über die öffentliche Sitzung des Stadtrates der Stadt Kirchberg im Ratskeller des Rathauses Kirchberg vom 25. April 2024

Anwesend:

Unter dem Vorsitz
von Stadtbürgermeister Werner Wöllstein

Manfred Kahl	1. Beigeordneter
Andreas Benke	2. Beigeordneter
Katharina Monteith	3. Beigeordnete
Hans-Dieter Aßmann	Ratsmitglied
Roberto Iannitelli	Ratsmitglied
Hans-Peter Kemmer	Ratsmitglied
Linda Kemmer	Ratsmitglied
Johannes Elter	Ratsmitglied
Christian Lauer	Ratsmitglied
Eric Müller	Ratsmitglied
Udo Schreiber	Ratsmitglied
David Sindhu	Ratsmitglied
Dr. Jochen Wagner	Ratsmitglied
Peter Weber	Ratsmitglied
Axel Weirich	Ratsmitglied (ab TOP 4)
Sascha Wieß	Ratsmitglied (ab TOP 4)
Rudolf Windolph	Ratsmitglied

Es fehlte(n):

Horst Reuther	Ratsmitglied
Ernst-Ludwig Klein	Ratsmitglied
Angelika Schwaab	Ratsmitglied
Jürgen Tappe	Ratsmitglied
Guido Weber	Ratsmitglied
Harald Wüllenweber	Ratsmitglied

Ferner anwesend:

Von der Verwaltung anwesend:

Verwaltungsrat Alwin Reuter als Schriftführer

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 19.45 Uhr

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein eröffnete die Sitzung und begrüßte die Anwesenden. Er stellte fest, dass der Stadtrat ordnungsgemäß eingeladen wurde und der Rat beschlussfähig ist.

TOP 1: Einwohnerfragestunde

Bürgermeister Werner Wöllstein erteilte der anwesenden Einwohnerschaft die Möglichkeit, Fragen an ihn und den Rat zu richten. Es gab jedoch keine Wortmeldungen.

TOP 2: Annahme der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 21.03.2024

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21. März 2024 wurden keine Einwendungen erhoben.

TOP 3: Teilnahme an der Bündelausschreibung der Gebäude- und Inventarversicherungen der durch die Verbandsgemeinde Kirchberg verwalteten Kommunen und Zweckverbände; Vergabe

Die Sachversicherung (Gebäude- und Inhalt) für die Liegenschaften der Verbandsgemeinde Kirchberg, der Verbandsgemeindewerke, der Stadt Kirchberg und der Ortsgemeinden, sowie der Zweckverbände wurde zuletzt 2013 für die Jahre 2014 bis 2016 nach VOL/A ausgeschrieben.

Der Verbandsgemeinderat hat am 23.11.2022 die Kommunalberatung mit der Konzeption und Durchführung einer EU-weiten Ausschreibung der vorgenannten Versicherungsleistungen sowie einer Elementarschadenversicherung, die bislang nur teilweise gegeben war, beauftragt. Die Unterlagen für die Ausschreibung wurden zwischenzeitlich erstellt.

Mit der Bündelausschreibung soll durch größere Vergabemengen ein Marktvorteil erreicht und insgesamt der Versicherungsschutz optimiert werden.

Die Ausschreibung erfolgt gem. § 14 Abs. 1 i.V.m. § 15 Vergabeverordnung (VgV) in einem offenen Verfahren. Gemäß Vergabeverordnung (VgV) wird der Zuschlag nach Maßgabe des § 127 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Die Ermittlung des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgt auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses. Neben dem Preis oder den Kosten können auch qualitative, umweltbezogene oder soziale Zuschlagskriterien berücksichtigt werden. Als Bewertungskriterien werden neben der Prämienhöhe (höchste Gewichtung) auch die Qualität des Versicherungsschutzes herangezogen. Als Versicherungszeitraum werden 3 Jahre festgelegt und zwar vom 01.01.2025 bis 01.01.2028.

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien ist die anschließende Vergabe eine Sachentscheidung und hat nach entsprechender Auswertung entsprechend der Bewertungskriterien an den wirtschaftlichsten Bieter zu erfolgen.

Nachfolgend die Liste mit den aktuell versicherten Objekten der Ortsgemeinde inkl. Vereinsobjekte bei der die Gemeinde Eigentümer des Grundstückes ist. Falls Objekte fehlen sollten, sind diese noch zu ergänzen. Falls Gebäude nicht mehr im Eigentum der Ortsgemeinde sind, sind diese zu streichen.

Gemeinde	Anschrift	Nutzung	Glasversicherung soll abgeschlossen werden
Kirchberg	Gartenstraße	Neue Stadthalle (In einem Teil der Stadthalle ist z.Zt. (05.10.2021) der katholische Kindergarten untergebracht. Der entsprechende Inhalt gilt über die kath. Kirchengemeinde versichert. Zusätzlich sind Container aufgestellt, deren Versicherung in der Miete enthalten ist)	X
Kirchberg	Schülergasse 1	Heimathaus	X
Kirchberg	Im Bohnengarten	Bauhof inkl. Schuppen	X
Kirchberg	Dickenschieder Str.	Leichenhalle	X
Kirchberg	Denzen	Freizeit - Grillhütte	X
Kirchberg	Eifelgasse	Altes Zollhaus	X
Kirchberg	Marktplatz 6	Büro Stadtbürgermeister	X
Kirchberg	Gartenstraße	Neue Stadthalle (Besondere Vereinbarung: 5.000 EUR fremdes Eigentum der Laienspielgruppe Dummissus gilt als versichert)	X
Kirchberg	Hof Engelrod, Kbg.	Scheune, Einlagerung der Bühne	X
Kirchberg	Hauptstr.67	ehem.Cafe Obertor Bücher Stadtbücherei	X
Kirchberg	Kappeler Str.	Vereinsheim Tennis Club mit Vordach	X

Beschluss:

- a) Der Stadtrat Kirchberg beschloss nach kurzer Beratung die Teilnahme an der vorgenannten Bündelausschreibung für die Gebäude- und Inventarversicherung inklusive Glas- und Elementarschadenversicherung entsprechend der zuvor angeführten Liste mit den jeweiligen Gebäuden.
Es soll eine Glasversicherung für die in der vorgenannten Tabelle angekreuzten Gebäude abgeschlossen werden. Außerdem soll eine Elementarschadenversicherung für alle Gebäude abgeschlossen werden.
(Einstimmiger Beschluss)
- b) Der Stadtrat Kirchberg beschloss weiterhin, die Gebäude- und Inhaltsversicherung – ggfs. die Glasversicherung sowie ggfs. die Elementarschadenversicherung ab dem 01.01.2025 an den, nach Auswertung der Angebote unter Berücksichtigung der vorgegebenen Bewertungskriterien, wirtschaftlichsten Bieter zu vergeben.
(Einstimmiger Beschluss)

TOP 4: Einziehung/Entwidmung einer Teilfläche des Wirtschaftsweges im Bebauungsplangebiet „An der Maitzborner Straße“

Zur Sicherung des Standortes für die zukünftige Bewirtschaftung, Schaffung ausreichender Lagerkapazitäten und die geplante Zentralisierung des Betriebes mit seinen Zweigstellen war die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes über die gesamte Bestands- und Entwicklungsfläche der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Kirchberg eG (Vorhabenträgerin) erforderlich. Der Bebauungsplan liegt im Entwurf vor, die Öffentlichkeitsbeteiligung fand bereits statt.

Von dieser Planung betroffen wird auch eine im Betriebsgelände befindliche Teilfläche des Wirtschaftsweges „Flur 47, Flurstück-Nr. 87“. Diese Wegefläche ist im Laufe der letzten Jahrzehnte im Betriebsgelände zwar „untergegangen“, die Durchfahrt zu südlich gelegenen landwirtschaftlichen Flächen war aber nach wie vor möglich. Damit innerhalb des Betriebsgeländes und nunmehr auch des Bebauungsplangebietes klare Eigentumsverhältnisse geschaffen werden können, hat der Vorhabenträgerin bei der Stadt Kirchberg beantragt, die Teilfläche des im Betriebsgeländes gelegenen Wirtschaftsweges (ca. 985 qm) erwerben zu können.

Die Festsetzung der Nutzung eines Wirtschaftsweges erfolgt durch Flurbereinigungsverfahren bzw. in den entsprechenden Flurbereinigungsplänen. Festsetzungen der Flurbereinigungspläne können gem. § 58 Abs. 4 Flurbereinigungsgesetz nur durch Gemeindecsetzung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde geändert oder aufgehoben werden. Bei einem Bebauungsplan handelt es sich grundsätzlich nicht um eine solche Satzung.

In welchem früheren konkreten Flurbereinigungsverfahren die Nutzung des Wirtschaftsweges in Kirchberg, Flur 47, Flurstück-Nr. 87, festgesetzt wurde, lässt sich nicht mehr ermitteln. Der Weg ist jedoch bereits in den Baugenehmigungsunterlagen aus 1954 für den Neubau einer Grünfütter-Trocknungsanlage als solcher dargestellt und blieb trotz der im Laufe der Jahrzehnte östlich und westlich dieses Weges neu errichteten weiteren Betriebsgebäude der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Kirchberg eG erst einmal unberührt.

Als zukünftig zulässige Nutzung setzt der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Betriebsgelände und nunmehr auch für die Wirtschaftswege-Teilfläche eine gewerbliche Nutzung fest (Nutzung als Lager- und Maschinenhalle, Werkstattgebäude, Stellplätze für LKWs und PKWs u.a. gewerbliche Nutzungen entsprechend Ordn.ziffer 2 a des BPlanes).



Auszug Planurkunde BPlan

Die unterschiedlichen Festsetzungen bezüglich der Nutzung der Wegefläche im Betriebsgelände erfordert eine rechtliche Klarheit. Die bisherige Nutzung der Teilfläche als Wirtschaftsweg soll daher formell aufgehoben und die Wegefläche entwidmet werden.

Das Dienstleistungszentrum ländlicher Raum (DLR) in Simmern als Flurbereinigungsbehörde hat auf eine Anfrage der Verbandsgemeindeverwaltung im Vorfeld dieser Beschlussfassung bereits geäußert, in Anlehnung an die im Bebauungsplanverfahren bereits erfolgte Beteiligung gegen die formelle Einziehung der Teilwegefäche im Bebauungsplangebiet keine Bedenken zu haben.

Die Anfahrt zu den südlich des Betriebsgeländes gelegenen landwirtschaftlichen Flächen ist entweder im weiteren Verlauf über die Maitzborner Straße oder von der B 421 in Richtung Magdalenenhof weiterhin möglich. Gegenüber der Wichtigkeit der Planung des Raiffeisengeländes für den Standort Kirchberg und der Klarheit der bau- und eigentumsrechtlichen Situation im Bebauungsplangebiet wird der formelle Wegfall des öffentlichen Nutzungscharakters der Wegeteilfläche als landwirtschaftlicher Weg für zumutbar betrachtet.

Diese Thematik wurde bereits in der letzten Sitzung des Bauausschusses vorberaten. Seinerzeit bestanden erhebliche Bedenken, den Teil des Wirtschaftsweges tatsächlich einzuziehen und zu veräußern. Die Möglichkeit solle doch erhalten bleiben, den Wirtschaftsweg für die Allgemeinheit und die landwirtschaftlichen Betriebe offen zu halten. Dass der im Jahr 2021 beschlossene Bebauungsplan aber genau das Gegenteil vorsah, war wohl nicht mehr jedem Ratsmitglied bewusst. Daher hatte Stadtbürgermeister Wöllstein die entsprechenden Unterlagen nochmals jedem Ratsmitglied übersandt. Ferner hat er Kontakt zur Geschäftsführung der Raiffeisen Bezugs- und Absatzgenossenschaft Kirchberg eG aufgenommen. Auf Nachfrage teilte diese mit, dass man nach dem Kauf der Teilfläche des Weges kein Problem damit habe, einem Durchfahrtsrecht zuzustimmen, solange es zeitlich auf die Dauer der Aufrechterhaltung des südlich liegenden Betriebs eingeschränkt wird.

Trotzdem wurde nochmals sehr intensiv und kontrovers über diesen Punkt debattiert. Am Ende beschloss der Stadtrat unter der Bedingung, dass im Kaufvertrag ein Durchfahrtsrecht gesichert wird, die Teilfläche des Wirtschaftsweges in Gemarkung Kirchberg, Flur 47, Flurstück-Nr. 87 entsprechend § 58 Abs. 4 Satz 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) durch Erlass einer Gemeindeversatzung mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einzuziehen.

Die Satzung hat folgenden Wortlaut:

**„Entwurf der Satzung
der Stadt Kirchberg**

zur Änderung eines Flurbereinigungsplanes

Der Stadtrat Kirchberg hat am – Datum der Beschlussfassung - auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit § 58 Abs. 4 Satz 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, folgende Satzung beschlossen, die nach Genehmigung durch die Kreisverwaltung Rhein-Hunsrück-Kreis in Simmern vom –Datum der Genehmigung-, Az.: 31.1.-Az. KV-, hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die im Eigentum der Stadt Kirchberg stehende Teilfläche des Wirtschaftsweges in der

**Gemarkung Kirchberg,
Flur 47, Flurstück 87**

wird eingezogen und von ihrer bisherigen Nutzung als „Weg“ entbunden. Die Wegefäche ist in der beiliegenden Flurkarte blau dargestellt. Die Flurkarte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

55481 Kirchberg, den – Datum der Ausfertigung -

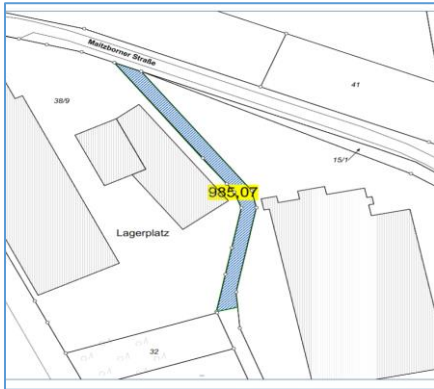
Stadt Kirchberg

Unterschrift -

(Siegel)

(Werner Wöllstein)
Stadtbürgermeister

Anlage - Flurkarte (Auszug)



Die Verbandsgemeindeverwaltung Kirchberg wurde beauftragt, den Satzungsentwurf der Kreisverwaltung des Rhein-Hunsrück-Kreises in Simmern zwecks Genehmigung vorzulegen und anschließend die Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung zu veranlassen. (Beschlissen bei 2 Gegenstimmen und 2 Enthaltungen)

TOP 5: Vereinbarung über die Kostenerstattung für die Hausmeistertätigkeiten an der Kindertagesstätte

Nach den Beschlüssen zur Gründung des KiTa-Zweckverbandes stellen die Standortgemeinden zumindest noch im Jahr 2024 die Hausmeistertätigkeiten für die Kindertagesstätten sicher. Daher ist zwischen dem KiTa-Zweckverband und den Standortgemeinden eine Vereinbarung hinsichtlich der Kostenerstattung zu treffen. Um nicht aufwendige Einzelabrechnungen vornehmen zu müssen, empfiehlt es sich, eine pauschale Regelung für alle Standortgemeinden zu finden.

Eine solche pauschale Abrechnung wurde im Trägersausschuss des KiTa-Zweckverbandes vorgestellt. Alle Ausschussmitglieder haben eine pauschale Abrechnung als sinnvoll erachtet. Eine Beratung und Beschlussfassung waren hier wegen Sonderinteresse noch nicht möglich. In der Sitzung der Verbandsversammlung am 14.03.2024 wurde dann die vorgeschlagene Lösung beschlossen.

Die Ortsgemeinderäte bzw. der Stadtrat werden gebeten, den Vorschlag zu beraten und ebenfalls zu beschließen.

Der Vorschlag beinhaltet Folgendes:

Die Kosten der Bauhöfe setzen sich aus Personal- und Sachkosten zusammen. Die Personalkosten liegen je Netto-Arbeitsstunde in allen Bauhöfen mit festangestelltem Personal bei **34,00 €**. Die Berechnung basiert auf den Personalkosten 2023 und den Nettoarbeitstagen einer Normalarbeitskraft (209 Tage lt. KGSt). Ausgehend von 39 Stunden pro Woche bzw. 7,8 Stunden pro Tag ergibt das 1.630 Netto-Arbeitsstunden im Jahr.

Bei Arbeitnehmern in einem geringfügigen Beschäftigungsverhältnis liegen die Kosten trotz einer regelmäßig niedrigeren Entgeltgruppe durch die hier anfallenden Arbeitgeberkosten ähnlich hoch. Eine Differenzierung zwischen den Beschäftigungsarten lohnt nicht. Die Sachkosten lagen in 2022 bei 25 v. H. der Personalkosten. Hierin sind auch Aufwendungen für Abschreibung (AfA) für Großgeräte enthalten, die in einer KiTa nicht in den Einsatz kommen. Ohne AfA liegt der Anteil der Sachkosten bezogen auf die Personalkosten bei 17,5 v. H. Legt man einen Aufschlag von 20 v. H. zu Grunde, beinhaltet dieser die Sachkosten einschl. der AfA für den kita-spezifischen Geräteinsatz. Demnach ist der Aufschlag mit **6,80 €** zu beziffern.

In der Summe sind damit **40,80 €** je geleisteter Stunden zu erstatten.

Die Beschäftigten der Bauhöfe müssen unverändert Stundennachweise führen, da der Fachbereich 2 die Kosten der Bauhöfe im Jahresabschluss verrechnet.

Für den Nachweis der für die KiTa's geleisteten Stunden ist eine kurze Beschreibung der Arbeiten erforderlich. Hier besteht die Bitte an die Standortgemeinden, die Stundennachweise – soweit solche Aufzeichnungen bisher nicht erfolgen – entsprechend zu ergänzen. Diese ergänzenden Aufzeichnungen dienen der Ermittlung des grundsätzlichen Bedarfs und als Grundlage für die im Laufe des Jahres zu treffende Entscheidung, wie die Hausmeistertätigkeiten in den Kindertagesstätten über den 31.12.2024 hinaus fortgeführt werden.

Der Stadtrat stimmte nach eingehender Beratung der vorgeschlagenen pauschalen Abrechnung für das Jahr 2024 zu.

(Beschlossen bei 1 Enthaltung)

TOP 6: Mitteilungen, Anfragen, Wünsche und Anregungen

a) Termin Stadtratssitzung

Stadtbürgermeister Werner Wöllstein teilte mit, dass die nächste Sitzung des Stadtrates, entgegen der bisherigen Ankündigung, am 22.05.2024 stattfindet.

b) Verkauf Baugrundstücke „Vorderer Wolf“

Stadtbürgermeister Wöllstein informierte über den angelaufenen Verkauf von Baugrundstücken in dem Baugebiet.

c) Brennholznachfrage

Ratsmitglied Sascha Wieß bat um Auskunft über die Nachfrage nach Brennholz. Stadtbürgermeister Wöllstein antwortete hierauf, dass die Nachfrage zwar noch hoch sei, aber nicht mehr so groß wie noch im Vorjahr.

Werner Wöllstein
Stadtbürgermeister

Alwin Reuter
Schriftführer